

Veterinärangelegenheiten

Vollkontrollen in Nutztierhaltungen

Durch Berichterstattungen in Presse und Fernsehen traten in den letzten Jahren tierschutzrechtliche Verstöße in Nutztierhaltungen vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund führte der Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten sogenannte Vollkontrollen in Nutztierhaltungen durch. Diese Vollkontrollen beinhalten eine umfassende tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Kontrolle mit einer exakten Dokumentation der festgestellten Tierzahl sowie der Maße der Haltungseinrichtung. Sie sind zeitaufwändig und dauern etwa einen halben bis einen Tag.

Die häufigsten Beanstandungen in Schweinehaltungen sind Überbelegungen, unzureichende Wasserversorgung, zu kleine Kastenstände und fehlendes Beschäftigungsmaterial. Bezüglich der Kastenstände zur Einzelhaltung von Sauen liegt ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungs-

gerichts vom 8. November 2016 vor. Demnach müssen Kastenstände so gestaltet sein, dass sich jedes Schwein ungehindert hinlegen und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Die Anforderungen gelten für jeden Kastenstand und jedes einzelne darin gehaltene Schwein. Wie dieses Urteil derzeit sinnvoll in die Praxis umgesetzt werden kann, ist größtenteils noch unklar. Es wird hierzu eine Änderung der Tierschutz-Nutztier-Haltungsverordnung erforderlich

sein, die klare Hinweise zur praktischen Umsetzung geben sollte.

Der Fachdienst Veterinärangelegenheiten erhält in der letzten Zeit zunehmend Mitteilungen über tierschutzrechtlich relevante Befunde bei Nutztieren, die am Schlachthof und der Tierkörperbeseitigungsanstalt angeliefert wurden. Dies ist in jedem Fall Anlass für eine Vor-Ort-Kontrolle der entsprechenden Tierhaltung.



*Beanstandet:
Viel zu viel Mist in
einem Rinderstall.*

Ausbilden von Hunden erlaubnispflichtig

Seit 2014 ist auch das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder das gewerbsmäßige Anleiten der Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter erlaubnispflichtig (§ 11 Tierschutzgesetz). Nach wie vor gehen beim Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten zahlreiche Anträge für Hundeschulen und Hundeverhaltenstherapeuten ein. Die Antragsteller müssen eine ausreichende Sachkunde (theoretische und praktische Kenntnisse)

nachweisen, ggf. ist ein Fachgespräch (theoretische und praktische Prüfung) erforderlich.

Die theoretische Prüfung wird im Fachdienst Veterinärangelegenheiten über einen Single Choice Test (DOQ-Test pro) am Computer abgelegt. Für die praktische Prüfung ist die Hinzuziehung eines anerkannten Sachverständigen vorgegeben. Die praktische Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen: Beurteilung von Videosequenzen, Erstellung eines

Trainingsplans sowie ein praktischer Gruppenunterricht auf einem Hundepplatz (Hundetrainer) bzw. einem Beratungsgespräch und Vorstellung eines Trainingsansatzes (Hundeverhaltenstherapeuten). Zudem erfolgt eine Inaugenscheinnahme der örtlichen Begebenheiten.



Foto unten: Dorazett/fotolia.com

Mitwirkungsrechte und Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

Das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) ist 2015 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist es, anerkannten rechtsfähigen Tierschutzorganisationen die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren und Überprüfungsmöglichkeiten durch Gerichte zu eröffnen.

Seit dem 1. Februar 2017 ist das Gemeinsame Büro Tierschutzmitwirkungsrechte Baden-Württemberg e. V.

in Karlsruhe eingerichtet. Das Gemeinsame Büro ist zentraler Ansprechpartner für die zuständigen Behörden und die anerkannten Tierschutzorganisationen. Bei Anträgen nach § 11 Tierschutzgesetz (beispielsweise für die Zucht- und den Handel mit Wirbeltieren, für Reit- und Fahrbetriebe, für Hundeschulen) erfolgt eine Anhörung.

Folgende Daten werden elektronisch an das Gemeinsame Büro übermittelt: Art der Genehmigung, betroffene Tierart, Zahl der betroffenen

Tiere und Qualifikation der verantwortlichen Person. Das Gemeinsame Büro leitet die Informationen an die anerkannten Tierschutzorganisationen weiter, bündelt die Stellungnahmen dieser Organisationen und leitet sie innerhalb von vier Wochen an die zuständigen Behörden weiter.

Aviäre Influenza (Vogelgrippe) – zeitweise Stallpflicht angeordnet

Die aviäre Influenza, die gemeinhin als Vogelgrippe bezeichnet wird, ist eine virale Erkrankung, die bei Wild- und Hausgeflügel auftreten kann. Das verantwortliche Virus ist leicht veränderbar und kommt in unterschiedlichen Formen, die als Subtypen bezeichnet werden, vor. Die Subtypen des Virus lassen sich generell den Kategorien niedrig und hochpathogen zuordnen. Beim Auftreten von hochpathogenen Subtypen spricht man von Geflügelpest.

Vergangenen Winter 2016/2017 kam es europaweit zum Ausbruch durch den hochpathogenen Virussubtyp H5N8. Der erste Erregernachweis in Baden-Württemberg erfolgte bei tot aufgefundenen Reiherenten im Landkreis Konstanz Anfang November 2016. Die Infektion mit dem Virussubtyp H5N8 verursacht bei Vögeln eine schwere, hochansteckende Allgemeinerkrankung, die in der Regel zum Tode führt. Eine Über-

tragbarkeit auf den Menschen wurde für diesen Subtyp bisher nicht nachgewiesen.

Um eine Ansteckung des Hausgeflügels durch wildlebende Vögel zu vermeiden, ordnete das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine landesweite Stallpflicht für Geflügel an. Die risikoorientierte Aufstallung begann landesweit am 18. November 2016 und endete im Alb-Donau-Kreis am 20. April 2017. Al risikoreich wurden zunächst der gesamte Alb-Donau-Kreis, später lediglich noch einzelne Teilgemeinden und ein Gewässerrandstreifen von 500 Meter entlang der Donau eingestuft.

Durch das zügige Ergreifen und konsequente Einhalten dieser Maßnahme konnte eine Einschleppung des Virus in die Nutzgeflügelbestände im Land verhindert werden. Insgesamt wurde der Virussubtyp H5N8 in Baden Württemberg vergangenen



Untersuchung eines Huhns auf aviäre Influenza (Vogelgrippe).

Winter bei rund 300 Wildvögeln nachgewiesen. Betroffen waren hauptsächlich Wasservögel, die auch das natürliche Reservoir des Virus bilden.

Das Abklingen der Epidemie im Frühjahr 2017 ist nach Meinung der Experten nur ein vorläufiger Schlusspunkt. Auch für den kommenden Winter wird mit einem erneuten Auftreten dieser Tierseuche gerechnet.

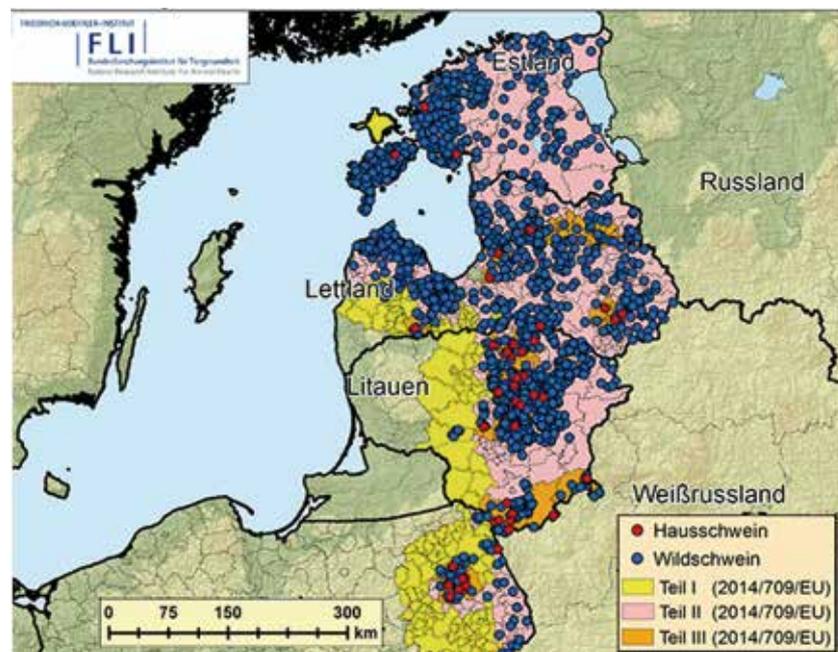
Afrikanische Schweinepest (ASP)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine hoch ansteckende, sehr schwer verlaufende Virusinfektion, die ausschließlich Wild- und Hausschweine befällt. ASP ist nicht auf den Menschen übertragbar. Sie nimmt einen seuchenhaftem Verlauf und ist gekennzeichnet vor allem durch hohes Fieber (über 41,0 °C) und Durchblutungsstörungen mit Blaufärbung der Haut. Ansonsten sind die Symptome wie Futterverweigerung, Atemprobleme, Diarrhoe, Festliegen und plötzliche Todesfälle eher unspezifisch. Sie endet in der Regel tödlich. Eine sichere Diagnose erfolgt durch Laboruntersuchungen.

Ursprünglich trat die ASP vor allem auf dem Afrikanischen Kontinent auf. In Europa wurde sie zunächst in Portugal und auf Sardinien entdeckt. Seit 2007 grassiert diese Tierseuche in Russland und breitet sich bei Haus- und Wildschweinen über die baltischen Staaten, Georgien, die Ukraine (2012) und Polen (2014) auch in Richtung Westeuropa aus. Im Sommer 2017 wurden mehrere Fälle bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik und bei Hausschweinen in Rumänien gemeldet. Somit rückt die Gefahr immer näher und es ist äußerste Vorsicht geboten. Einmal eingeschleppt, verläuft die Erkrankung bei Schweinen verheerend und ist mit enormen wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden, da alle Schweine in den betroffenen Betrieben und zumindest in einem Umkreis von einem Kilometer getötet werden müssen.



Wildschweinrotte



Hauptaktivitätsgebiete der Afrikanischen Schweinepest in Europa sind derzeit die baltischen Länder und der Osten Polens. (Quelle: Friedrich Loeffler Institut / Bundesforschungsanstalt für Tiergesundheit).

Um rechtzeitig eine Einschleppung des ASP-Virus in die deutsche Haus- und Wildschweinpopulation zu entdecken, werden Monitoring-Programme durchgeführt. So wird eine bestimmte Mindestanzahl von Wildschweinen über das gesamte Jagdjahr und über alle Altersklasse hinweg beprobt. Auffällige Wildschweine sowie Fall- und Unfallwild müssen überdies immer beprobt werden. Bei den Hausschweinen werden in allen Aus-

lauf- und Freilandhaltungen einmal pro Jahr Blutproben genommen und auf das Vorliegen von ASP untersucht.

Zur Sensibilisierung der Bevölkerung und der speziell betroffenen Personenkreise wie schweinehaltende Landwirte, Tierärzte und Jäger werden vom Fachdienst Veterinärangelegenheiten in regelmäßigen Abständen Informationen in den Gemeindefachzeitschriften geschaltet.

Antibiotikaeinsatz ist rückläufig

Das vermehrte Auftreten von resistenten Erregern in der Human- und Tiermedizin wird zum Teil durch die unsachgemäße Anwendung von antibakteriell wirkenden Stoffen verursacht. Der Einsatz eines auf seine Wirksamkeit vorab nicht getesteten Antibiotikums bei nicht weiter differenzierter fieberhafter Erkrankung kann hierzu ebenso beitragen, wie die Anwendung dieser Stoffe in zu geringer Dosierung.

Unabhängig davon müssen Tiere angemessen behandelt werden. Das kann auch den Einsatz eines Antibiotikums bedeuten. Da jedoch der übermäßige und nicht angebrachte Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung auch ganz wesentlich zur Resistenzentwicklung beitragen kann, muss es das Ziel in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sein, durch Optimierung in der Tierhaltung, Tierzucht und Tierhygiene den Gesundheitszustand der Herden so zu verbessern, dass der Einsatz antimikrobieller Substanzen weiter deutlich reduziert werden kann.

Dazu trat 2014 die 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes in Kraft. Seit dem 1. Juli 2014 sind landwirtschaftliche Betriebe, die Masttiere (Schweine, Rinder, Puten und Hühner) ab einer bestimmten Tierzahl halten, verpflichtet, die Anwendung von Antibiotika bei ihren Tieren in der Antibiotikadatenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT, ein bundesweites Programm zur Erfassung von Betriebs- und Tierdaten) zu erfassen.

Aus diesen Daten wird halbjährlich die individuelle betriebliche Therapiehäufigkeit bezogen auf die Medikamentengruppe der Antibio-

tika errechnet. Dem Landwirt werden die Ergebnisse dieser Erhebung für seinen Betrieb, für die jeweilige Masttierkategorie und in Relation zu bundesweit berechneten Kennzahlen zurückgespiegelt. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte ist er zum Handeln und Gegensteuern verpflichtet. Die bundesweiten Kennzahlen sinken seit der ersten Erfassung im Jahr 2014 kontinuierlich. Bei der Auswertung von 34 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs (2015 / 2016) wurden sogar bessere Ergebnisse bei den Therapiehäufigkeiten als im Bundesdurchschnitt erreicht. Eine Ausnahme bilden allerdings die Puten; dort liegen die Einzelergebnisse mit 31 Prozent leicht über dem Bundesdurchschnitt (Quelle: LKV Baden-Württemberg).

Somit ist insgesamt ein deutlicher Rückgang des Antibiotikaeinsatzes in der Tiermast zu verzeichnen, der sicherlich auch als Erfolg der 16. Arzneimittelgesetznovelle angesehen werden kann.

Im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) werden Proben tierischer Lebensmittel und Proben direkt vom Tier in Form von Blut, Milch und Eiern monatlich auf das Vorhandensein illegal oder verbotswidrig eingesetzter Chemikalien, Medikamente, insbesondere Antibiotika, untersucht. Bei Grenzwertüberschreitungen werden verwaltungsrechtliche Verfahren eingeleitet.

■ Menge der abgegebenen Antibiotika in der Tiermedizin halbiert

(Vergleich der Abgabemengen der Wirkstoffklassen 2011 bis 2016)

Wirkstoffklasse	Abgegebene Menge in Tonnen					Differenz zu 2011 in Tonnen
	2011	2012	2013	2014	2015	
Aminoglykoside	47	40	39	38	25	minus 22
Cephalosp., 1. Generation	2	2,0	2,0	2,1	1,9	minus 0,1
Cephalosp., 3. Generation	2,1	2,5	2,3	2,3	2,3	plus 0,2
Cephalosp., 4. Generation	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	minus 0,2
Fenicole	6,1	5,7	5,2	5,3	5	minus 1,1
Fluorchinolone	8,2	10,4	12,1	12,3	10,6	plus 2,8
Folsäureantagonisten	30	26	24	19	10	minus 20
Lincosamide	17	15	17	15	11	minus 6
Makrolide	173	145	126	109	52	minus 21
Penicilline	528	501	473	450	299	minus 229
Pleuromultiline	14	18	15	13	11	minus 3
Polypeptid-Antibiotika	127	124	125	107	82	minus 45
Sulfonamide	185	162	152	121	73	minus 112
Tetrazykline	564	566	454	342	221	minus 243
Summe	1.706	1.619	1.452	1.238	805	minus 901